

Richtlinie
für Zuwendungen im Bereich
"Allgemeine Maßnahmen der Jugendverbände"
Richtlinie des Landesjugendringes Brandenburg vom 11.04.2019

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1. Die Mittel werden gewährt im Rahmen des Verfahrens zur Weitergabe von Landesmitteln an Jugendverbände im Landesjugendring Brandenburg für Allgemeine Maßnahmen der Jugendverbände.
2. Zweck der Förderung gemäß dieser Richtlinie ist die Förderung von allgemeinen Maßnahmen der Jugendverbände nach 2.2 a)-b).
3. Ein Anspruch des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

1. Förderung der Jugendarbeit im Sinne von § 11 Abs. 3 SGB VIII (außerschulische Jugendbildung, Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, Kinder- und Jugenderholung, Jugendberatung) i.V. mit § 12 Abs. 1 SGB VIII (Selbstorganisation, gemeinschaftliche Gestaltung und Mitverantwortung) unter Berücksichtigung von § 73 SGB VIII (Anleitung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlich tätiger Personen).
2. Nach dieser Richtlinie können folgende Maßnahmen gefördert werden:
 - a) Maßnahmen nach der Richtlinie zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg gemäß der Richtlinie des MBS
 - b) Maßnahmen der Jugendverbände nach satzungsgemäßen Schwerpunkten (z.B. Kinder- und Jugendreisen, Großveranstaltungen, Gremiensitzungen, Aktivitäten und Feste zur Werbung in der Öffentlichkeit u.ä.)

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsorganisationen und ihre Untergliederungen im Landesjugendring Brandenburg im Rahmen des Zentralstellenverfahrens.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Für Maßnahmen nach 2.2 a) gilt die jeweils gültige Fassung der Richtlinie für Maßnahmen der Jugendbildung und Jugendbegegnung entsprechend.

Für Vorhaben und Maßnahmen nach 2.2 b) ist Zuwendungsvoraussetzung, dass mindestens 51 % der Teilnehmer im Land Brandenburg wohnen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richten sich für Maßnahmen nach 2.2 a) nach der jeweils geltenden Richtlinie.
- 5.2 Bei Vorhaben und Maßnahmen nach 2.2 b) erfolgt eine Anteilsfinanzierung bis zur Höhe von 90 % der Ausgaben. Langlebige Wirtschaftsgüter sind nicht zuwendungsfähig. (z.B. Mediengeräte, Musikinstrumente, Zelte, Bekleidung u.ä.)
Zuwendungen werden nur gewährt, wenn für jede Einzelmaßnahme der zu erwartende Zuschuss mindestens 40,00 Euro beträgt.
Jugendverbände können die Zuwendungen für die Sitzungen von Vorständen oder Gremien mit gleichartiger Funktion für den Zeitraum eines Kalenderjahres mit Sammelverwendungsnachweis geltend machen.

6. Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für diesen Bereich sind an den Landesjugendring zu stellen. Die Zuwendung wird im Rahmen eines Zuwendungsvertrages gewährt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.